

SATZUNG

des Vereins der »Freunde und Förderer des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt e.V.«

§ 1 – NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen »Freunde und Förderer des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt e.V.«

Er hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Frankfurt (Oder) eingetragen.

§ 2 – ZWECK

1. Zweck des Vereins ist es, das Brandenburgische Staatsorchester Frankfurt als einen bedeutenden kulturellen Faktor des Landes Brandenburg zu fördern. Dazu gehört auch die Pflege der kulturellen Verbindungen mit Polen und den anderen osteuropäischen Nachbarn sowie die Förderung der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen:
Der Satzungszweck wird insbesondere durch Projekte mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und durch die Ausbildungsförderung junger Nachwuchskünstler verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er arbeitet ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Verantwortung des Trägers und die Entscheidungsbefugnis der Leitung des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt in künstlerischer und organisatorischer Hinsicht wird dadurch nicht berührt.

§ 3 – MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder der »Förderer des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt e.V.« können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele der Gesellschaft unterstützen.
2. Verdiente Persönlichkeiten können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernannt werden.
3. Der Antrag, auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 – ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung,
- c) durch schriftliche Erklärung des Austritts unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
- d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, den der Vorstand ausspricht,
- e) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist.
- f) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

§ 5 – AUFBRINGUNG VON MITTELN

1. Die Mittel für die Aufgaben der »Förderer des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt e.V.« werden aufgebracht:
 - a) durch Beiträge, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung,
 - b) durch Spenden und Stiftungen,
 - c) durch Einnahmen sonstiger Art.
2. Spenden und Stiftungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Spenden wird eine steuerliche Spendenbescheinigung ausgestellt. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen durch den Verein, der selbstlos tätig ist und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.
3. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung des Vereins keinerlei Zuwendungen, insbesondere nicht in Form von Rückzahlungen von Mitgliedsbeiträgen, Geld- oder Sachspenden.

§ 6 – DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Ferner gehören dem Vorstand kraft Satzung als ständige Mitglieder an:

 - der Generalmusikdirektor der Stadt Frankfurt (Oder),
 - der Direktor des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt,
 - der Sprecher des Orchestervorstandes des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt.
2. Die nicht ständigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit möglich.
3. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand selbst vorgenommen.
4. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer sind der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB.

Der Verein wird vertreten:

- entweder durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden gemeinsam oder
- durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.

Die Vertretungsbefugnis ist nach außen uneingeschränkt. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden; insbesondere bedürfen Rechtsgeschäfte, die eine vermögensrechtliche Verpflichtung oder Haftung des Vereins über einen Betrag von 500,- € hinaus zum Gegenstand haben, eines förmlichen Vorstandsbeschlusses.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit diese nach Gesetz und Satzung zuständig ist. Dazu gehört auch die Verwendung der Mittel, die dem Verein zufließen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder im Sinne von § 6 Abs. 4 anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmengleichheit.
7. Der Vorstand berät und unterstützt die Direktion des Brandenburgisches Staatsorchesters Frankfurt in allen Angelegenheiten, die mit dem Zweck des Vereins im Zusammenhang stehen.
8. Satzungsänderungen, welche auf Grund steuerlicher Bestimmungen für die Erhaltung der Gemeinnützigkeit notwendig oder nur redaktioneller Art sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 7 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Vereinsjahr vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder persönlich anwesend oder durch eine bevollmächtigte Person vertreten sind. Sind weniger als ein Viertel der Mitglieder anwesend, muss zur Beschlussfassung innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit den erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitgliedern beschlussfähig ist. Abstimmungsberechtigt sind nur Mitglieder, die Ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Die Bestimmung des § 6 Punkt 8 bleibt hiervon unberührt.
6. Das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann nur persönlich oder durch gesetzliche Vertreter, bei juristischen Personen auch durch schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem jeweiligen Schriftführer des Vereins zu unterzeichnen ist.

§ 8 – AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie beschließt insbesondere über Änderungen der Satzung, soweit hierfür nicht gemäß § 6 Punkt 8 der Vorstand zuständig ist, sowie über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Jahresabrechnung entgegen und erteilt nach Prüfung dem Vorstand Entlastung. Die Prüfung erfolgt durch zwei Revisoren, welche jeweils für die Amtszeit des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, oder in sonstiger von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Weise.
3. Der Generalmusikdirektor des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über Organisation und Programm des Orchesters.

§ 9 – VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt (Oder). Die Stadt Frankfurt (Oder) hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Frankfurt (Oder), den 12. Dezember 2018

Friedrich Hesse
Vorsitzender

Wolfgang Rudolph
Schatzmeister